Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.05.2013 fand in Hallschlag im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:
* § 20 GemO, Schweigepflicht
* § 21 GemO, Treuepflicht
* § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
* § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Ratsmitglied Michael Fenger hat durch Erklärung vom 15.04.2013 sein Ratsmandat niedergelegt. Die als nächstes nichtberufene Bewerberin Nicol Thielen hat das Mandat angenommen. Frau Thielen wurde über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hallschlag benachrichtigt und sie hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Nicol Thielen durch Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihr ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Aussetzung des Beschlusses vom 22.03.2013 mit der Bezeichnung: Vorbereitung der AöR "Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag";Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hallschlag gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 GemO - Beratung u. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über die Aussetzung des Ratsbeschlusses vom 22.03.2013 mit der Bezeichnung: Vorbereitung der AöR „Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag“; Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hallschlag durch die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 GemO. Die Aussetzungsverfügung ist der Ratsvorlage als Anlage beigefügt.
Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde informierte den Rat über die Gründe für diese Verfügung. Danach war eine Aussetzung des o. a. Ratsbeschlusses wegen Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung vorzunehmen oder anders ausgedrückt, ohne Aussetzungsverfügung wäre eine rechtmäßige Gründung der AöR auf Basis des o. a. Ratsbeschlusses nicht möglich gewesen.

Nach § 42 Absatz 2 GemO sei der Rat nunmehr aufgefordert zu entscheiden, ob er an seinem Ratsbeschluss vom 22.03.2013 festhält oder ob er diesen aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich aufhebt.
An dem Ziel des Rates, eine AöR zu gründen, ändert die Aufhebung nichts, denn dieses Ziel kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung selbstverständlich weiter verfolgt werden.

Beschluss:
Der Rat hebt den Beschluss vom 22.03.2013 über die Gründung der AöR „Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag“ auf.
An dem Ziel, eine AöR mit der o. a. Bezeichnung zu gründen, wird ausdrücklich festgehalten.

Satzung zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) "Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag"
- Satzungsbeschluss
- Übertragung der Aufgabe Energiegewinnung, -versorgung auf die AöR

Sachverhalt:
Um der sich abzeichnenden Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung vorgegebenen Möglichkeiten der Ortsgemeinde zur wirtschaftlichen Betätigung Rechnung zu tragen, soll diese Aufgabe durch Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) wahrgenommen werden. Eine Anstalt öffentlichen Rechts bietet auf Grund ihrer Struktur die notwendige Flexibilität zur Aufgabenerledigung für eine Kommune.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz aufgebaut und auf die vorhandenen Gegebenheiten angepasst worden.

Damit die Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Gründung auf dem Gebiet der Energiegewinnung bzw. -versorgung tätig werden können, bedarf es einer Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde auf die Anstalt.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt
- die Satzung zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag“ in der vorliegenden Fassung,
- die Aufgabe der Energiegewinnung und –versorgung auf die Anstalt öffentlichen Rechts „Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag“ zu übertragen.

AöR "Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag" - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Sachverhalt:
Die Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR „Zitterwälder Energieprojekte Hallschlag“ sind nach § 86 b Absatz 3 Satz 5 Gemeindeordnung vom Ortsgemeinderat zu wählen; für die Wahl gelten

die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 und des § 45 der Gemeindeordnung sinngemäß.
Daher kann sich der Verwaltungsrat entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates soll jedoch Ratsmitglied sein.
Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf Grund von Vorschlägen aus dem Gemeinderat gewählt.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Verwaltungsratsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung gilt § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Die Wahl ist nach § 40 Absatz 5 Gemeindeordnung grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht etwas anderes beschließt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung.

Nach der § 6 Abs. 1 der Satzung für die o. a. AöR sind _____ stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder zu wählen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen vorzunehmen:

Es wird ein Wahlvorschlag unterbreitet und zwar folgender:

1,. Karl-Heinz Jenniges
2. Dirk Weicker
3. Kerstin Bützer
4. Walter Collas
5. Oswald Hoffmann
6. Wolfgang Küpper

In den Verwaltungsrat gewählt sind folglich die Personen des Wahlvorschlages

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Sachverhalt:
Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 an.
Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.
Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.
Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Hallschlag ist eine Person vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name Karola Weicker

Anschrift Trierer Straße 18, 54611 Hallschlag

Beruf: Dipl.-Ing. Landespflege

Ausbau des Wirtschaftsweges "Rohlesberg" - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:
Auf Wunsch der Ortsgemeinde Hallschlag wurde von der Verwaltung am 04.11.2011 eine „Meldung“ beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) vorgelegt. Diese ist Grundlage für eine Förderung durch den DLR Eifel. Durch interne Umstrukturierungen beim DLR konnte ein Ortstermin erst am 19.03.2013 durchgeführt werden. Seitens der Ortsgemeinde nahm Herr Colgen an dem Termin teil.

Mit Vermerk des DLR vom 17.04.2013 (liegt bei) wurde eine Förderung in Aussicht gestellt. Diese wird damit begründet, dass der Weg gemarkungsübergreifend ist und zudem einen landwirtschaftlichen Betrieb erschließt. Weiterhin soll ein entsprechender Antrag beim DLR Eifel gestellt werden. Grundlage hierfür ist jedoch eine Entwurfsplanung inkl. Kostenermittlung.

Durch die bewegte Topografie, die sehr beengten Verhältnisse und den Bewuchs entlang des Weges wird eine qualifizierte Planung erforderlich (Längs- und Querprofile, Landespflege usw.)

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, mit dem Betrieb Collas zu klären, ob eine finanzielle Beteiligung für den Ausbau des Wirtschaftsweges möglich sei.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung
In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.